

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Eritrea (Staat Eritrea)

Stand: April 2008

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (True and exact translation of the record of birth), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Civil Status & Census Office)

Sollte eine Geburtsurkunde im Einzelfall nicht beschaffbar sein, kann die Geburt durch Vorlage einer Taufurkunde mit Angabe des Geburtsdatums nachgewiesen werden.

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung** (Certificate of marital status), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Eritrea

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den Rechtsbereich von Eritrea keiner förmlichen Anerkennung.

c) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Eritrea bedürfen auf Grund der Einstellung der Legalisation einer **Vor-Ort-Ermittlung** zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Allerdings ist die Deutsche Botschaft in Asmara derzeit nicht in der Lage die Urkunden im Wege der Amtshilfe zu überprüfen.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.